



Befristete Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Verkäufen von Gas über das Gassystem, von Elektrizität über das Elektrizitätssystem und von Dienstleistungen zur Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten

Am 1. April 2023 trat die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer (sog. Reverse Charge) für die Lieferung bestimmter Energieerzeugnisse in Kraft. Die Regelungen sind zeitlich befristet und gelten bis zum 28. Februar 2025. Laut der Mitteilung des Finanzministeriums entspricht die Lösung den Erwartungen der Branche und zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des polnischen Börsensystems zu erhöhen.

In der Praxis wird die Anwendung der neu eingeführten Regelungen dazu führen, dass die Verpflichtung zur Abführung der Umsatzsteuer übertragen wird:

- **vom Verkäufer** - der bisher verpflichtet war, eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer mit Bruttobeträgen auszustellen und die geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, während der Käufer gleichzeitig berechtigt war, die gezahlte Steuer in der Umsatzsteuervoranmeldung auszuweisen und abzuziehen
- **auf den Käufer** - der Verkäufer wird den Nettobetrag in Rechnung stellen, und der Käufer wird sowohl die Umsatzsteuerschuld als auch die Vorsteuer in einer Umsatzsteuervoranmeldung im Wege der Selbstberechnung abrechnen.

In den meisten Fällen wird dadurch das Einfrieren von Mitteln zur Zahlung der Umsatzsteuer vermieden, was sich positiv auf den Cashflow auswirkt.

Die neuen Vorschriften gelten für:

- Gaslieferungen im Gassystem
- Stromlieferungen im Elektroenergetischen System
- Dienstleistungen für die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten.

Die Voraussetzung für ihre Anwendung ist, dass:

- der Erwerber des Gases oder der Elektrizität ein aktiver Umsatzsteuerpflichtiger ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von Gas oder Elektrizität in deren Weiterverkauf besteht
- der Erwerber bzgl. der Dienstleistung zur Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten ein aktiver Umsatzsteuerpflichtiger ist
- der Verkäufer ein aktiver Umsatzsteuerpflichtiger ist, der keine steuerobjektbezogene Befreiung in Anspruch nimmt
- die betreffenden Geschäfte direkt oder über eine zugelassene Stelle an einer Warenbörse oder einem OTF getätigt werden.

Zu den wichtigsten Unternehmen, die unter die neuen Regelungen fallen, gehören u.a. **Energieerzeuger (auch aus dem EE-Sektor), die an folgende Kunden verkaufen:**

- Erwerber mit einer Konzession für den Stromhandel oder einem Konto im EU-Register zum Zwecke des Handels mit Treibhausgasemissionsrechten
- Maklerhäuser
- Unternehmen, das eine Energiebörse betreibt
- Unternehmen, die gleichzeitig eine Clearingstelle oder zugleich eine Clearing- und Abrechnungsstelle betreiben.

Wichtig!

Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer sind verpflichtet, vor der ersten Tätigkeit, die unter die oben genannten Vorschriften fällt, dem Leiter des Finanzamts die Aufnahme dieser Tätigkeiten anzuzeigen, da ansonsten eine Geldstrafe wegen einer Steuerordnungswidrigkeit auferlegt wird.

Die Anzeige ist jedoch nicht Voraussetzung für die Verpflichtung zur Anwendung der neuen Regelungen.

KONTAKT

Wenn Sie Interesse haben und Unterstützung zu dem oben genannten Thema suchen, können Sie gerne unsere Experten kontaktieren.



Wojciech Sztuba
Managing Partner
Steuerberater
TPA Poland
wojciech.sztuba@tpa-group.pl



Mikołaj Ratajczak
Associate Partner
Steuerberater
TPA Poland
mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den größten Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Outsourcings der Buchhaltung und Gehaltsabrechnung, der Beratung für den Immobiliensektor und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von Baker Tilly International in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.